Ebersberg Stadt Lkr. Ebersberg

Nr. 138.1 Bebauungsplan

östlich der Laufinger Allee

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Planfertiger Körperschaft des Öffentlichen Rechts

Geschäftsstelle - Uhlandstraße 5, 80336 München

Az.: 610-41/ 2-64

Bearb.: Stei

23.10.2003 Plandatum 13.01.2004

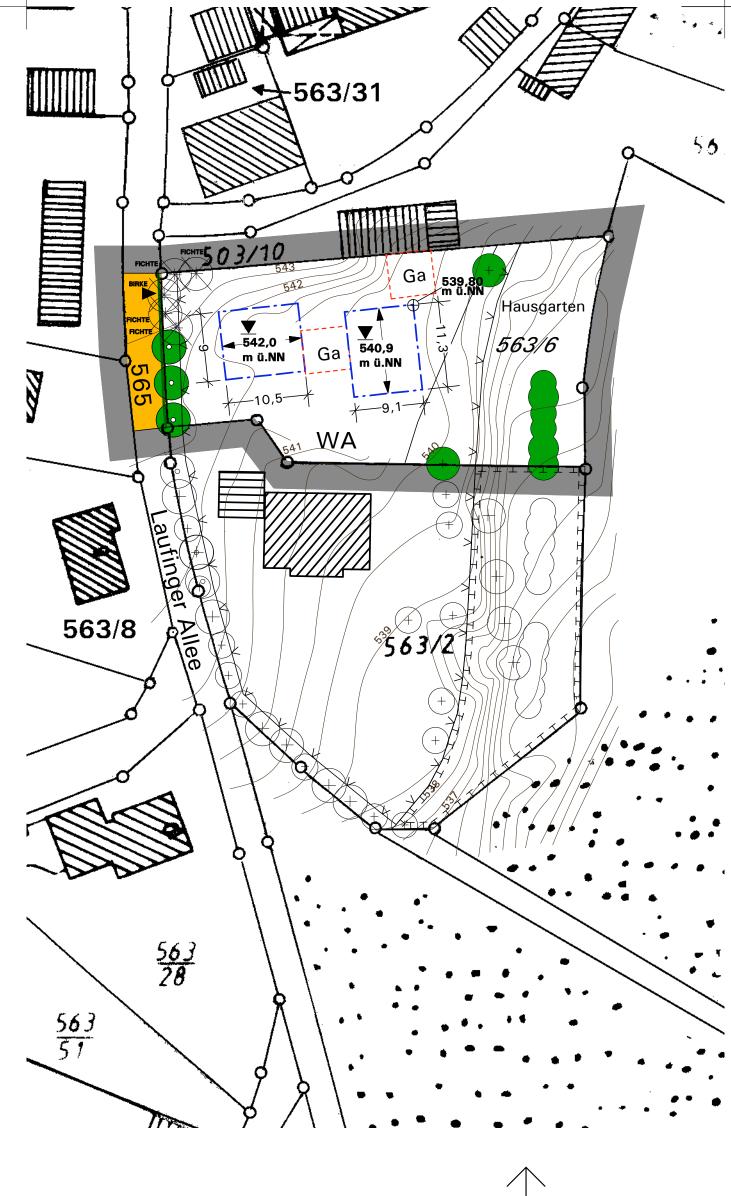
Die Stadt Ebersberg erlässt aufgrund §§ 1 bis 4 sowie § 8 ff.Baugesetzbuch -BauGB, Art. 91 Bayerische Bauordnung - BayBO, der Baunutzungsverordnung -BauNVO i.d. Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I. S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBI. I. S. 132) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - diesen Bebauungsplan als

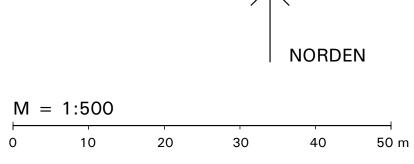
Satzung.

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans existiert bereits der Bebauungsplan Nr. 138, östlich der Laufinger Allee in der Fassung vom 08.06.2000. Dieser Bebauungsplan ersetzt in seinem Umgriff in Teilen den Bebauungsplan Nr. 138, östlich der Laufinger Allee.

AUSSCHNITT AUS DEM WIRKSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, FASSUNG VOM 28.01.1997 (mit eingearbeiteter 4. FNP-Änderung) mit Eintrag des Bebauungsplan - Umgriffs







Verfahrensvermerke

(Siegel)

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Technischen Ausschuss der Stadt Ebersberg am 24.06.2003 gefasst und am 26.08.2003 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 23.10.2003 hat in der Zeit vom 20.11.2003 bis 22.12.2003 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ein vereinfachtes Änderungsverfahren wurde am 13.01.2004 durchgeführt (§ 13 BauGB).

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom 13.01.2004 wurde vom Technischen Ausschuss der Stadt Ebersberg am 13.01.2004 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Ebersberg, den (Siegel) (Walter Brilmayer, Erster Bürgermeister)

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 13.01.2004 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

> Ebersberg, den (Walter Brilmayer, Erster Bürgermeister)

- A Festsetzungen
- Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

- 2 Art der baulichen Nutzung
- Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) 2.1 WA
- 2.2 Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 Baunutzungsverordnung sind nicht zulässig.
- Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
- Baugrenze
- Gestaltung
- einzuhaltende Hauptfirstrichtung
- Garagen/ Nebenanlagen 5
- 5.1 Fläche für Nebenanlagen
- Ga 5.2 Garagen
- 5.3 Garagen dürfen nur an den im Plan festgelegten Standorten errichtet werden
- 5.4 Garagenzufahrten und Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Oberfläche auszuführen.

Garagenzufahrt/ Grundstückszufahrt

- Verkehrsfläche
- Straßenverkehrsfläche Straßenbegrenzungslinie
- 7. Grünordnung
- private Grünfläche, Zweckbestimung: Hausgarten 7.1
 - zu pflanzende Allee-Bäume
 - (geringe Abweichungen von der Planzeichnung sind zulässig)
- zu erhaltende Bäume zu entfernende Bäume
- 7.6 Durch Baumaßnahmen notwendige Geländeveränderungen sind auf das unbedingt

lockere Bepflanzung heimischer Gehölze

- notwendige Maß zu beschränken.
- Einfriedungen
- Einfriedungen / Zaun
- 8.2 Einfriedungen dürfen nur als sockelloser Holzlattenzaun mit einer Höhe von max. 1,00 m ausgeführt werden. Sie sind nur auf oder innerhalb der unter A.8.1 festgesetzten Linie zulässig.
- 9. Höhenlage der Gebäude

festgesetzte Höhenlage des Erdgeschoss-Fertig-540,9 fußbodens über Normalnull, hier z.B. 540,9 m.ü.NN m.ü.NN

10. Abstandsflächen

Die Abstandsflächen nach der BayBO sind einzuhalten.

11. Vermaßung

Maßzahl in Meter, z.B. 10,5 m / 10,5/

- Hinweise
- bestehende Grundstücksgrenze
- 563/ Flurstücksnummer, z.B. 563/6
- bestehendes Hauptgebäude
- zu erhaltende Bäume
- (außerhalb des Umgriffs) zu pflanzende Allee-Bäume
- (außerhalb des Umgriffs) Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von
- Boden, Natur und Landschaft (ökologische Ausgleichsfläche gem. Art. 6a BayNatSchG)

bestehendes Nebengebäude

- Höhenlinie in Meter ü. NN, z.B. 540,0 m.ü.NN
- Höhenkote in Meter ü. NN, z.B. 539,8 m.ü.NN
- 10 Die Planzeichnung ist zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei Vermessungen sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertiger: München, den (Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München) Stadt Ebersberg Ebersberg, den

(Walter Brilmayer, Erster Bürgermeister)